

**Satzung des
Verkehrsvereins Pforzheim e.V.**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde diese Satzung in der männlichen Form verfasst. Dies bedeutet keine Vernachlässigung des Genderaspektes oder gar eine Diskriminierung der weiblichen Form.

**Zur Beschlussfassung in der
Mitgliederversammlung**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Pforzheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Pforzheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

Der Verein versteht sich als Partner der Stadt Pforzheim und der Region; der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs im Gebiet der Stadt Pforzheim und der Umgebung, die Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatgedankens. Dies geschieht vornehmlich durch Vorschläge und Anregungen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen. Der Verein setzt sich für ein verbessertes Stadt- und Landschaftsbild ein. Der Verein befasst sich auch mit der Optimierung der Verkehrsanbindung und fördert Bestrebungen zur Steigerung der Lebensqualität. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernennen, die sich im Sinne der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- a) die Austrittserklärung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- c) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten vom Zugang der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Bestimmungen der Satzung sind zu beachten. Wünschenswert ist eine Unterstützung von Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der

Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen einer Beitragsordnung einzuhalten. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll innerhalb der ersten Jahreshälfte abgehalten werden.

Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zuzugehen. Der Vorstand hat der Versammlung einen Geschäfts- und einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorsitzende des Vorstands oder sein nächster Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist keiner der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter, des Schatzmeisters sowie von zwei Rechnungsprüfern jeweils auf drei Jahre,
- d) Wahl von bis zu drei Beisitzern und deren Stellvertreter,
- e) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Anträge, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens fünf Werktage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Entsprechendes gilt für Vorschläge zur Vorstands- und Beisitzerwahl. Verspätete Anträge und Vorschläge werden nur dann Bestandteil der Tagesordnung, wenn dies die Mitgliederversammlung durch Beschluss zulässt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen erstem und zweitem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den zweiten, bei dessen Verhinderung durch den dritten Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5 000.– (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Beisitzer

1. Der Vorstand des Verkehrsvereins wird durch bis zu fünf Beisitzer ergänzt. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, sind unentgeltlich beratend tätig und unterstützen den Vorstand. Bei den Entscheidungen des Vorstands haben die Beisitzer kein Stimmrecht.
2. Bis zu drei Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu zwei weitere Beisitzer sowie deren Stellvertreter, je einer aus dem Wirtschaftsförderungsausschuss und dem Kulturausschuss des Gemeinderates, werden von der Stadt Pforzheim für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates bestimmt.
3. Die nicht von der Stadt Pforzheim entsandten Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen durch die Mitgliederversammlung nur einmal für weitere drei Jahre wieder gewählt werden. Die Tätigkeit der von der Stadt Pforzheim entsandten Beisitzer sowie deren Stellvertreter endet zum Schluss einer jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates.

4. Scheidet ein gewählter Beisitzer und dessen Stellvertreter vorzeitig aus, muss dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich angekündigt werden. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann deren Nachfolger für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Beisitzer. Die Nachfolger können abweichend von Nr. 3 zweimal für je drei Jahre wiedergewählt werden.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten bis zu drei Beisitzer und deren Stellvertreter müssen jeweils Vertreter folgender Einrichtungen sein: IHK Nordschwarzwald, Kreishandwerkerschaft Pforzheim/Enzkreis, Hotel- und Gaststättenverband Stadt Pforzheim/Enzkreis, WSP – Stadtmarketing, PKM Pforzheim Kongress- und Marketing GmbH, Schwarzwaldverein Pforzheim oder Naturfreunde Pforzheim. Pro Einrichtung kann jeweils nur ein Vertreter und dessen Stellvertreter zur Wahl als Beisitzer vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Beisitzer endet nicht automatisch mit Beendigung der Vertretung der vorschlagenden Einrichtung.
6. Die unter Pkt. 5 aufgeführten Einrichtungen werden durch den Vorstand schriftlich aufgefordert, Kandidaten für die Wahl der Beisitzer bzw. deren Stellvertreter vorzuschlagen. Der Vorstand kann ebenfalls Vorschläge einreichen. Alle Vorschläge müssen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
7. Im Falle der Verhinderung eines Beisitzers ist durch diesen der jeweilige Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Beisitzeraufgabe zu betrauen.

§ 9 Geschäftsführung, Personal

Gemäß Vereinbarung zwischen der Stadt Pforzheim und dem Verkehrsverein verpflichtet sich die Stadt Pforzheim dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsstelle des Verkehrsvereins über die jeweils zuständige Tourismus-Organisation der Stadt Pforzheim in den Räumen der „Tourist - Information“ mit betrieben wird. Der jeweilige Leiter der zuständigen Tourismus-Organisation ist gleichzeitig auch ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verkehrsvereins und seiner Geschäftsstelle.

§ 10 Beschlussfassung, Abstimmung

1. Beschlussfähig sind

- a) der Vorstand bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern,
- b) die Mitgliederversammlung, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung.

3. Ausnahmen bilden Abstimmungen über

- a) Satzungsänderungen: Hierzu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- b) Auflösung des Vereins: Hierzu bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes hat zwei Wochen später eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung stattzufinden, bei welcher die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind;

5. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12 Vergütungen

Es dürfen keine vereinsfremden Ausgaben erfolgen. Untersagt sind ferner unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Vereinsmitglieder oder Dritte.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Pforzheim über, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands.